

„Lieber Freund! Mit der gestrigen Post ist ein Schreiben an dich abgegangen, in welchem weitläufig enthalten ist, was ich jetzt nur kurz berühren zu dürfen glaube, da durch dein Hiersein, hoff ich, mir Gelegenheit gegeben werden wird, mich mündlich mit dir zu verständigen. Ich kam in der reinsten Absicht hierher, dir zu dienen, das kann ich behaupten. Ich forschte bei näherer Bekanntschaft im Hause mit Vorsicht, ohne deinen Namen zu compromittiren, nach den Gefinnungen des Mädchens für deine Person; ich mußte mich aber bald überzeugen, daß sie dein Bild nicht nur nicht im Herzen, sondern nicht einmal im Gedächtnisse tragen mochte, weil sie deiner auch nicht entfernt erwähnte und ich keinen Beruf fühlte, das erloschene Andenken aufzufrischen. Hier war also für dich nichts zu wirken, desto mehr für mich, als ich wahrnahm, daß Fräulein Solban mir eine Aufmerksamkeit schenkte, die schmeichelhafte Ausichten gewährte. Es wäre Thorheit gewesen, aus übertriebener Gewissenhaftigkeit diese Perle in andere Hände kommen zu lassen: so warb ich denn um sie und erhielt ihr und der Eltern Jawort. Du wirst mir verzeihen, daß ich eine kleine Weile über die Braut den Freund vergaß und mit einer Nachricht zögerte, die dir jedenfalls nicht angenehm sein kann, weil jede Selbsttäuschung schmerzt; aus derselben Ursache habe ich unterlassen, dich in das Haus meiner zukünftigen Schwieger-Eltern einzuladen. Ein Wort von dir und ich eile in deine Arme, die sich dem Freunde nicht verschließen werden, der unter allen Umständen der deinige bleibt.“

Friedling knitterte das Billet krampfhaft zusammen und rief: „O der Falschheit, der niedrigen, verabscheuungswürdigen Falschheit von beiden Seiten! Die Heuchlerin mit ihrem Sirenenblicke, die mich wahrscheinlich zu schücktern, zu wortkarg fand; die meine bescheidene stille Liebe für weltarme Biddigkeit nahm, die der Genußsucht hätte in den Weg treten können. Und er, der sich im Bewußtsein seiner Tücke nicht vor mein Antlitz wagt, aus dessen Entschuldigungen die Schuld klar hervorgeht, daß er geflissentlich meiner gar nicht erwähnt, nur für sich wirken wollte in hämischer Schlaubeit — ich soll ihm meine Arme nicht verschließen? Ein Wort von mir, und er eilt, mich zu sehen, ist unter allen Umständen der meinige? Du sollst das Wort empfangen, abscheulicher Heuchler! Die Versicherung deiner unwandelbaren Freundschaft im Augenblicke des Betrugs, die mich höhnt, mich zum dummen Knaben herabsetzt — ich will diese Versicherung honoriren, wie sie es verdient. Du sündigst auf meine Gutmüthigkeit los, zweifelst wahrscheinlich an meinem Muth, Bösewicht? Du sollst mich kennen lernen.“

B a d n a n g, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. B. Barthold.

Er läutete und verlangte Schreibzeug; der Wirth brachte es selbst.

„Können Sie mir Pistolen verschaffen?“ fragte Friedling.

„Pistolen?“ wiederholte der Wirth mit langem Gesichte, — „zum Schießen?“

„Wozu sonst?“ versetzte jener.

„Da kann ich nicht dienen,“ antwortete der Wirth; „in meinem ganzen Hause ist außer einer alten Partisane kein Gewehr.“

Friedling setzte sich, schrieb einige Zeilen, schlug das Papier zusammen, siegelte und gab es dem Wirth, solches sogleich an den Herrn Bräutigam im Schlosse besorgen zu lassen.

„Das ist ein komischer Patron mit seiner Correspondenz und seinen Pistolen!“ brummte der Wirth auf der Treppe; „er soll mir nur hier im Hause keinen Scandal machen, sonst zeig' ich ihm höflich die Thüre oder lasse ihn durch's Amt in Sicherheit bringen.“ (Fortf. folgt.)

B a d n a n g.

Naturalien-Preise vom 16. Juni 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	20	13	12	—	—
„ Dinkel alter . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	5	48	5	39	5	30
„ Roggen . .	7	44	7	12	6	40
„ Gemischtes . .	10	30	10	24	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	5	50	3	41	3	30
„ Weiskorn . .	6	52	—	—	—	—
1 Simri . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	54	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . .	—	18	—	15	—	—

Heilbronner Frucht-Preise vom 12. Juni.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . .	5	45	5	38	5	15
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	—	—	—	—	—
„ Haber . .	4	—	3	52	3	40

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro.} 50.

Dienstag den 22. Juni

1841.

† Jakob Friedrich Klemm 1793. Klemm wurde im Jahr 1733 in Herrenberg geboren und zuerst Diaf. zu Badnang, und 1782 Suprint. zu Murringen, wo seine Thätigkeit für die bessere Bildung, besonders der Bürger, in dem dortigen reichen Spital Unterstützung fand. — Er stiftete da eine Art Normal- und Real-Schule, die sich noch erhält. Sein lateinisches Elementarbuch vereinigt Sprachkunde und Realkenntnisse. Auch ein neuer Atlas für die Ingend 1782 fand vielen Beifall; und wurde mehreremale aufgelegt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Durch stadträthlichen Beschluß von heutigem Tage ist der Preis von 8 Pfund Kernendrod auf 21 kr. erhöht, und das Gewicht eines Kreuzerweckens auf 8 Loth herabgesetzt worden.

Den 18. Juni 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

Badnang. Am Freitag den 2. Julius wird eine Amts-Versammlung gehalten werden. Die Mitglieder haben präzis 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden.

Den Amtsversammlungen in dem Verwaltungsjahre 1841/42 haben von den Gemeinden, unter denen ein Wechsel Statt findet, die Vorsteher von

Oppenweiler,
Lippoldsweiler,
Steinbach,
Althütte,
Maubach,
Cottenweiler und
Spiegelberg

anzuwohnen.

Den 19. Juni 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

Badnang. Der Art. 8 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung enthält folgende Bestimmung:

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie des Arbeitslohns für die Verrichtung, ist verboten und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

Auf dieses Verbot sieht man aufmerksam zu machen sich veranlaßt.

Den 19. Juni 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Sept. 1840, betreffend die von den Baueigenthümern, Bauhandwerksleuten und Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten, Bauveränderungen und Reparaturen zu beobachtenden Vorschriften.

Bei der häufigen Uebertretung der in Beziehung auf neue Bauten, Bauveränderungen und Ausbesserungen bestehenden Vorschriften findet man sich veranlaßt, dieselben in nachstehender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen.

1) Wer innerhalb oder außerhalb der Ortschaften ein neues Bauwesen vornehmen will, ist schuldig, von seinem Vorhaben dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur bei einfachen Bauten, Bogengängen, Schuppen auf Freipfosten, die in Gärten oder

Weinbergen oder sonst auf dem Felde errichtet werden, so wie bei Gartenhäusern mit nicht gemauerten oder geriegelten Wänden und bei Geschirrhütten Statt.

- 2) Zu einer gleichen Anzeige ist verbunden, wer, es sey innerhalb oder außerhalb Etters,
 - a) an einer Staatsstraße eine Mauer, Zaun oder Hecke und dgl. anlegen, oder
 - b) ein an einer solchen Straße stehendes Gebäude, oder ein sonstiges Werk der unter lit. a. genannten Art erneuern, oder
 - c) die bauliche Einrichtung eines Gebäudes gegen eine Straße oder Gasse überhaupt, oder gegen den Nachbar irgend verändern, oder im Innern eines Gebäudes eine nicht unerhebliche Veränderung vornehmen will.

Als unerhebliche, dem Eigenthümer jeder Zeit freistehende Veränderung im Innern eines Gebäudes sind nach der Bauordnung, Tit. „von schließenden Gebäuden,“ die Auswechslung einer Wand, eines Balkens, einer Pfette und die Veränderung der Eintheilung der Gemächer u. dgl. zwischen den vier Umfassungswänden, und gegen außen die Ausbesserung eines Daches und die Veränderung einer an den zum Hause gehörigen Hof oder Garten angrenzenden äußeren Wand anzusehen.

- 3) Zur Anzeige bei dem Ortsvorstande ist endlich verbunden, wer irgend ein Feuerwerk, eine Feuerstätte, oder eine Heiz-Einrichtung, oder ein bestieghares oder unbestieghares Kamin neu errichten oder verändern lassen will.

- 4) Mit der Anzeige von dem Bauvorhaben sind Grund- und Aufrisse vorzulegen, wenn es sich
 - a) von Errichtung einer Feuerwerkstätte oder eines nicht bestiegharen Kamins, oder
 - b) eines Windofens mit in das Freie ausmündender Abzugsröhre in einem nicht steinernen Gebäude handelt, oder
 - c) wenn Dispensation von einer gesetzlichen Bauvorschrift nachgesucht wird, jedoch in den unter b. und c. bemerkten Fällen nur dann, wenn das Gesuch ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden könnte.

Auch sind in allen der Zuständigkeit der Bezirksämter oder der Kreis-Regierungen vorbehaltenen Fällen (Ziff. 6), bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang eines Gebäudes ankommt, Situationspläne einzureichen, welche von einem verpflichteten Geometer gefertigt und beurkundet seyn müssen.

- 5) Der Ortsvorsteher hat auf die erhaltene Anzeige (Ziff. 1—3) die Bauschau an Ort und

Stelle abzuordnen, welche unter Beiziehung der Betheiligten Augenschein einzunehmen und sofort das darüber aufgenommene Protokoll mit beigefügtem Gutachten dem Ortsvorsteher zu übergeben hat.

- 6) Wenn es sich
 - a) von Errichtung neuer Gebäude auf Aemanden oder Feldgütern, oder überhaupt auf nicht berechtigten Bauplätzen;
 - b) von Erneuerungen, Veränderungen oder Ausbesserungen an Gebäuden oder Gebäude-theilen, welche, als den polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend, bei eingetretener Baufälligkei nicht mehr wiederhergestellt werden dürfen, oder von der Wiederherstellung oder Erneuerung abgegangener oder abgängiger sogenannter Eindebauten (vereinzelt und außerhalb der Wohnbezirke stehender Gebäude);
 - c) von Neubauten oder Gebäude-Erneuerungen, oder sonstigen Bauwerken (vergl. Ziff. 2, lit. a) an Staatsstraßen innerhalb oder außerhalb Etters;
 - d) von Errichtung von Feuerwerkstätten, oder nicht bestiegharen Kaminen, oder von Windöfen mit ins Freie ausmündenden Rauchabzugsröhren in nicht steinernen Gebäuden; oder
 - e) von Errichtung einer Mühle oder eines Wasserwerks, oder sonstiger Benützung eines fließenden Wassers (mit Ausnahme der Brunnen),

handelt, so ist das Augenscheins-Protokoll mit dem Gutachten der Bauschau und den erforderlichen Zeichnungen (Ziff. 4 u. 5) dem vorgesetzten Bezirksamte zur weiteren Besorgung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat die Ortsbehörde (der Stadt- oder Gemeinderath) auf den Grund des Gutachtens der Bauschau die Zulässigkeit des Bauvorhabens in Erwägung zu ziehen, und wenn kein Anstand vorwaltet, die Bau-Erlaubniß unter Beifügung derjenigen Vorschriften zu erteilen, welche bei der Ausführung des Bauwesens in polizeilicher Beziehung zu beobachten sind.

- 7) Die von der Ortsbehörde, von dem Bezirksamte, oder der Kreis-Regierung, je nach der Zuständigkeit dieser Behörden erteilten Bauvorschriften sind dem Bau-Unternehmer in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.
- 8) Wer vor erfolgter Erlaubniß der zuständigen Behörde mit dem Bauwesen beginnt, oder von dem genehmigten Bauplane oder von den erteilten Bauvorschriften abweicht, wird mit den gesetzlichen Strafen, vorbehaltlich der in ein-

zelnen Fällen etwa verwirkten höheren Strafe, belegt.

Diese Strafen finden gegen den Bauherrn und gegen die Bauhandwerkleute gleiche Anwendung.

Uebrigens hat der Bau-Eigenthümer die Anordnung des Wiederabbruchs des eigenmächtig oder vorschriftwidrig geführten Baues zu erwarten.

- 9) Jeder Handwerksmann ist verbunden, wenn ihm der Bau-Eigenthümer anmuthet, vorstehenden Bestimmungen zuwider zu handeln, davon sogleich dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.
- 10) Die örtliche Bau- und Feuerschau hat in jedem einzelnen Falle die Vollziehung der erteilten Bauvorschriften zu überwachen. Außerdem wird dem Ortsvorsteher besonders zur Pflicht gemacht, jedes neue Bauwesen und jede Bauveränderung während der Ausführung sorgfältig zu beaufsichtigen und gegen jede Verfehlung sogleich einzuschreiten.
- 11) Die vorstehenden Vorschriften finden unter den näheren Bestimmungen der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Januar 1837 (Reg. Blatt S. 66, 67) auch auf die Bauwesen der Staats-Finanz-Verwaltung Anwendung.

Die zu beobachtenden Bauvorschriften sind in solchen Fällen dem betreffenden Cameralamte zu eröffnen.

Aus dieser Verfügung ersehen die Ortsvorsteher, daß das Augenscheins-Protokoll (Z. 5.) nur in dem Falle dem Gemeinderath vorzulegen ist, wenn dieser selbst über die Zulässigkeit des Bauvorhabens zu erkennen hat. Eine Erwägung und Beschlußnahme dieser Behörde hat daher in allen Fällen, in welchen jenes Protokoll dem Oberamt vorgelegt werden muß, zu unterbleiben.

Den Augenschein einzunehmen ist lediglich Sache der Bauschau. Zur Beiziehung des Oberfeuerschauers besteht überall keine gesetzliche Verpflichtung. Die Ortsvorsteher haben daher die Bauunternehmer ausdrücklich darüber zu belehren, daß eine Mitwirkung des Oberfeuerschauers durchaus nicht erforderlich sei.

Wenn in einen Garten oder auf ein Feldgut gebaut wird, so muß vom Ortsvorsteher bemerkt werden, ob der zu überbauende Platz Behenten giebt. Eintretenden Falls ist der Behentherr zu benennen.

Badnang den 19. Juni 1841.

Oberamt.

Sto ck m a y e r.

Von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins werden am Donnerstag den 8. Julius in Sulzbach für ausgezeichnete Rindvieh-

stücke und Schweine folgende Preise vertheilt werden:

- 4 für Farren zu 18, 16, 14 und 12 fl.,
- 6 für Kühe zu 12, 10, 8, 6, 5 und 4 fl.,
- 3 für Eber zu 5, 4 und 3 fl.,
- 5 für Mutterschweine zu 5, 4, 4, 3, 3 fl.

Die Kühe müssen 2- bis 4zahnig und entweder hochträchtig sein oder geworfen haben.

Für die preiswürdig erfundenen Thiere, welche keinen Preis erhalten, wird eine Reisekosten-Entschädigung bezahlt der Stunde nach bei

- Farren von 24 fr.
- Kühen von 12 fr.
- Schweinen von 18 fr.

Die Bewerber um Preise haben sich mit den Kühen Vormittags um 8 Uhr, Farren — — 10 — Schweinen — — 11 —

vor dem Rathhause in Sulzbach einzufinden, wo sie besondere Führer und Nummern erhalten werden. Vor die Preisrichter darf keiner seine Thiere selbst oder durch seine Angehörige bringen.

Von dem den Preisrichtern angewiesenen Platz muß das Publikum ausgeschlossen werden, damit sie ihr mühevolltes Geschäft ungestört verrichten können.

Sobald über die Preiswürdigkeit erkannt ist, werden die Preise ausgetheilt werden.

Badnang den 19. Juni 1841.

Vorstand des Vereins.
Sto ck m a y e r.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zur Kenntniß ihrer Amts-Angehörigen zu bringen.

Oberamt.

Sto ck m a y e r.

Badnang. Morgen den Mittwoch, Vormittags 11 Uhr, wird das Stadtwaghaus wiederum verliehen, wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Stadtschultheißenamt.

Badnang. Das Gras in dem erkauften Lauer'schen Garten kommt Mittwoch, Vormittags um 11 Uhr, auf dem Rathhaus zum Verkauf, wozu man die Liebhaber einladet.

Stadtschultheißenamt.

M o n n.

Badnang. Am nächsten Freitag, Nachmittags 2 Uhr, werden im Stadtwald mehrere Klafter buchen Brennholz und 14 Baueichen, 2 Eschen und 3 Birnbäume, auch 12 Loos Stumpfen im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stadtschultheißenamt.

M o n n.

Bachnang. [Fahrriß-Versteigerung.] Nächsten Samstag den 26. d. M., früh 8 Uhr, wird man einen nochmaligen Verkaufsversuch mit den in der Verlassenschaft der Wundarzt Schwandner'schen Wittwe dahier bei der Fahrriß-Versteigerung am 13. und 14. v. M. in Ermanglung von Kaufsliebhabern unverkauft gebliebenen Objecten, bestehend in chirurgischen Büchern und Instrumenten, 3 Kunsthäfen, 1 Krautstande mit einem eisernen Reif, 1 Schreibkommod, 1 Klavier, 1 doppelten Kleiderkasten, 1 4eimrigen Faß in Eisen, 1 2 1/2eimrigen ditto, 1 2eimrigen ditto, 1 10imigen ditto, 1 3eimrigen Faß in Holz, mehreren kleinen Fäßchen, 1 Barometer, 1 Schubkarren, 1 Wachtelkäfig und einigen andern dergleichen geringfügigen Gegenständen, endlich 2 3/4 Eimern 1834r, 2 Eimer 1835r und 2 Tmi 1837r Wein und etwas Holz im Wohnhause der Erblasserin in der Sulzbacher Vorstadt gegen baare Bezahlung vornehmen, wozu man die Liebhaber hiemit einladet.

Den 21. Juni 1841.

Waisengericht.
vdt. Gerichts-Notar
Nädelin.

Waldenweiler, D.A. Bachnang. [Bau-Accord.] Am 29. d. M., Nachmittags 1 Uhr, wird im Hause des Unterzeichneten eine Abstreichs-Verhandlung über die Bauarbeiten eines neuen Schulhauses dahier vorgenommen werden.

Nach dem Voranschlag beträgt:

- die Maurer-, Gips- und Steinhauerarbeit . . . 783 fl. 34 kr.
- Zimmerarbeit 1005 fl. 31 kr.
- Schreinerarbeit 308 fl. 39 kr.
- Schlosserarbeit 175 fl. 16 kr.
- Glaserarbeit 82 fl. 44 kr.

Zusammen —: 2355 fl. 44 kr.

Die betreffenden Meister, mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 16. Juni 1841.

Anwalt Hahn.

Erbfetten. [Eichen-Verkauf.] Am Johannifeiertag den 24. Juni, Mittags um 12 Uhr, werden in dem Commun-Birkenwald 13 Stück sehr große Eichen gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses den Bauhandwerksleuten bekannt machen zu lassen.

Den 20. Juni 1841.

Schultheiß Schwaderer.

Privat-Anzeigen.

Casino. Heute ist Abend-Unterhaltung im Engelgarten. Anfang 6 Uhr.

Bachnang. [Tanz-Musik.] Am Dienstag den 29. dieß, als am Feiertage Petri und Pauli, ist Tanzmusik im Engel, wozu ergebenst einladet
J. Koch.

Bachnang. [Tanz-Unterhaltung.] Bis nächsten Feiertag den 24. Juni ist Tanzmusik anzutreffen bei

Hirschwirth Häuffermann.

Bachnang. [Haus zu verkaufen oder zu vermieten.] Der Unterzeichnete ist gewöhnt, sein halbes Haus in der Schmiedgasse, woran Metzger Strauß die andere Hälfte besitzt, zu vermieten oder zu verkaufen. Die Bedingungen werden annehmbar gemacht werden.

Ernst Stark, Metzger.

Bachnang. [Lehrlings-Gesuch.] Ein Amtsnotar in der hiesigen Gegend sucht einen gesitteten, mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten jungen Menschen unter billigen Bedingungen in die Lehre aufzunehmen. Nähere Auskunft gibt

Kameralamtsbuchhalter Pauer.

Sopha. Einen ganz schönen, mit Kopshaar gepolsterten Sopha hat um billigen Preis zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Reichenberg. [Geld auszuleihen.] Gegen gesetzliche Sicherheit kann ich 400 fl. aus einer Pfliegenschaft ausleihen.

Den 15. Juni 1841.

Schultheiß Molt.

Heiningen. [Geld auszuleihen.] Aus meiner Pfliegenmaier'schen Pfliegenschaft sind gegen gesetzliche Sicherheit 600 fl. auszuleihen.

Pfleger: Jakob Trefz.

Luzenberg. [Geld-Antrag.] Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 400 fl. Pfleggelder zum Ausleihen parat bei

Friedrich Wahl.

Heilbronner Frucht-Preise vom 16. Juni.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	12	—	—	—	—	—
„ Dinkel . .	5	48	5	41	5	24
„ Korn . .	7	—	6	36	6	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	—	5	37	5	24
„ Haber . .	4	—	3	52	3	44

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro.} 51.

Freitag den 23. Juni

1841.

† David Chyträus (Kochhof) 1600. Chyträus ist den 27. Febr. 1530 zu Brackenheim geboren. — Schon im 9. Jahre kam er nach Tübingen, wo er, ein Schüler des Joach. Camerarius und Melanchthons, schon im 15. Jahre Magister ward. Er machte viele Reisen und wirkte sehr viel für die Reformation, sogar bis ins Oesterreichische. — Er war nicht nur Theologe, sondern auch Geschichtsforscher. — Und ward 49 Jahre lang Professor in Rostok.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 26.

Bachnang. Aus den auf den 13. Januar d. J. erstatteten Berichten über das Armenwesen hat man erschen, daß in mehreren Gemeinden den Armen das Sammeln von Almosen bei vermöglicheren Ortsangehörigen selbst ohne Aufsicht gestattet wird.

Gegen diese Einrichtung ist neben Anderem das zu erinnern, daß die betreffenden Personen mit dem Betteln eigentlich erst bekannt werden, und daß da und dort die Reizung hervorgerufen werden wird, dieses Almosen sammeln auch in andern Orten zu versuchen. Es wird deswegen den gemeinschaftlichen Aemtern der Auftrag ertheilt, auf Abstellung dieses Uebelstandes und, um der Privatwohlthätigkeit Gelegenheit zu milden Gaben zu verschaffen, auf Einführung der Einrichtung hinzuwirken, daß von Mitgliedern des Wohlthätigkeits-Bereins oder von anderen hiezu bestellten Personen die freiwilligen Beiträge der Bemittelten wöchentlich, monatlich, oder vierteljährlich gesammelt, und letztere dann in wöchentlichen Gaben an die Bedürftige vertheilt werden.

Was in dieser Beziehung geschehen ist, darüber wird von den betreffenden gemeinschaftl. Aemtern in 4 Wochen Bericht erwartet.

Den 19. Juni 1841.

Gemeinschaftliches Oberamt.
Stoßmayer. Kraß, A.B.

Bachnang. Die Frage, ob der Werth von Baubeiträgen, welche ein Bürger als solcher, mithin aus einem Titel des öffentlichen Rechts, anzusprechen hat, bei der Catastrirung seiner Gebäude in Abzug zu bringen sey, ist von dem Ministerium des Innern bejahend entschieden worden. Solche Baubeiträge sind daher nach Vorschrift der Verfügung vom 24. Sept. 1829 (Reg.Bl. S. 421. 422.) und deren Nachtrag vom 2. Oct. 1829 (Ergänzungs-Band zum Reg.Bl. S. 239.) zu behandeln. Uebrigens findet man es überhaupt nicht angemessen, wenn eine Gemeinde für die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, deren Werth dem Eigenthümer durch die Brandversicherungsanstalt gesichert ist, Unterstüzungen abreicht. Es sind daher solche Unterstüzungen für Gebäude, für welche der Eigenthümer durch Versicherung des vollen Werths derselben bei der öffentlichen Brandversicherungsanstalt sich vollkommen sicher stellen kann, abzustellen.

Was aber die Baubeiträge betrifft, welche die Realgemeindeberechtigten gegenüber von der Gemeinde oder von der Genossenschaft der Realgemeindeberechtigten anzusprechen haben, (z. B. Bauholz-Beiträge aus den Gemeinde- oder Gerechtigkeits-Waldungen) so versteht es sich von selbst, daß dieselben nur so weit, als sich ein solcher Berechtigter den Beitrag nicht selbst zu leisten hat, sondern ihn von der Gemeinde, als moralischer Person, oder